

Bekanntmachung

Einziehungssatzung „Eschbach Süd“ gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

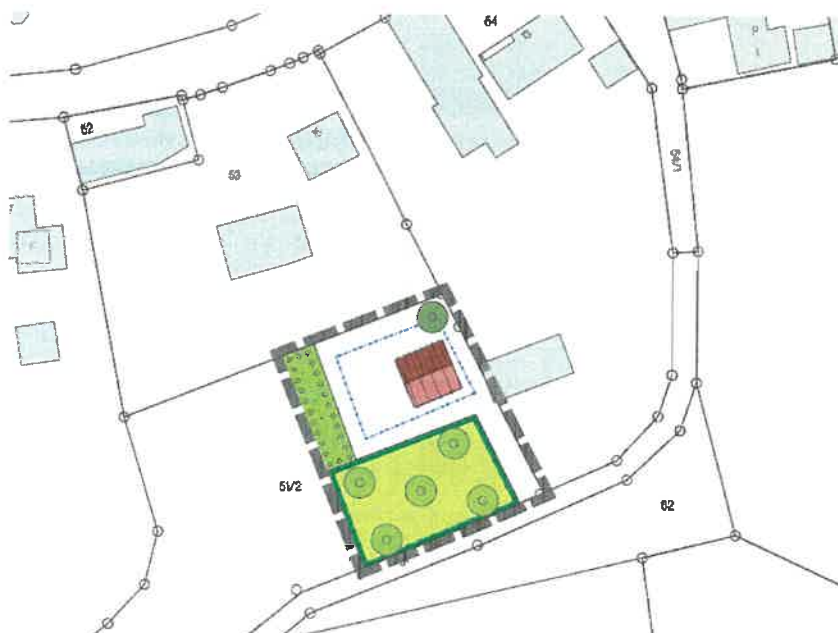
Der Gemeinderat Leiblfing hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.08.2018 die Aufstellung einer Einziehungssatzung „Eschbach Süd“ beschlossen. Dieser Plan wurde in der Fassung vom 10.01.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 26.01.2022 – 26.02.2022 öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Bau- Energie- und Umweltausschusses am 07.04.2022 abgewogen und in den Planentwurf mit eingearbeitet. Dieser wird jetzt im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Leiblfing plant am südlichen Ortsrand von Eschbach auf dem Flurstück 51/2 der Gemarkung Eschbach die Schaffung einer zusätzlichen Bauparzelle für den örtlichen Bedarf. Zu diesem Zweck wird eine Einziehungssatzung aufgestellt. Für die infolge der Einziehungssatzung geplanten Baumöglichkeiten werden grünordnerische Festsetzungen getroffen und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgehandelt.

Räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Eschbach auf der Flurstücknummer 51/2 der Gemarkung Eschbach. Der vorgesehene Geltungsbereich der Einziehungssatzung „Eschbach-Süd“ ist in der unten aufgeführten Skizze dargestellt (unmaßstäblich).



Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Büro Gutthann HIW Architekten GmbH, Mussinanstraße 7, 94327 Bogen, beauftragt.

Öffentliche Auslegung

Der zur Auslegung bestimmte Planentwurf der Ortsabrundungssatzung mit Begründung, kann vom **21.06.2022 bis einschließlich 23.06.2022** im Rathaus Leiblging, Schulstraße 6, Zimmer Nr. EG 01, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Lermer, Tel 09427-9503-23) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Die Einbeziehungssatzung mit Begründung kann ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Leiblging <https://www.leiblging.de/Bauleitplanung> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



Josef Moll
1. Bürgermeister



angeheftet am: 13.06.2022
abgenommen am: